

## Jobben im Studium (Teil 5)

### Selbstständige Tätigkeit, Honorarjobs, „Freelancer“

#### 1. Wichtige Vorbemerkungen

Wer selbstständig tätig ist, also für einen Auftraggeber auf Rechnung Werkstücke erstellt oder Dienstleistungen erbringt, hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder auf Urlaub. Die Schutzwirkung des Arbeitsrechts gilt in der Regel nicht. Ausnahmen von diesen Grundsätzen gibt es in arbeitsrechtlicher Hinsicht nur bei "Arbeitnehmerähnlichen Personen".

Honorare werden nicht beim Arbeitsgericht eingeklagt, sondern müssen auf dem Weg des gebührenpflichtigen Mahnverfahrens beim Amtsgericht eingetrieben werden. Bei der Rechnungslegung sind Regeln zu beachten, was die Umsatzsteuer angeht. Oftmals muss ein Gewerbeschein beim Ordnungsamt beantragt werden und es sind branchenabhängige Ordnungsvorschriften zu beachten. Zudem soll die Aufnahme einer Tätigkeit dem Finanzamt gemeldet werden (dazu: [Infos der OFD Hannover](#)).

Es dürfte deutlich werden, dass hinter dem harmlosen Wörtchen "Honorarjob" eine ganz eigene Welt verborgen wird: die formale und staatliche Zuordnung zur Gruppe der

Unternehmer\*innen! Es wäre vollkommen überzogen, an dieser Stelle umfassend informieren zu wollen. Jede gewerbe- oder ordnungsrechtliche Bezugnahme wird deshalb unterlassen. Nur die wichtigsten Stolpersteine im Verhältnis zum Staat werden hier dargestellt!

#### 2. Rentenversicherung bei Honorarjobs?

*Keine Rentenversicherungspflicht bei nur geringfügiger Tätigkeit!*

Bevor du dir zu viele Sorgen über die folgenden Ausführungen machst: Auch bei selbstständiger Tätigkeit muss für das Einsetzen der Rentenversicherungspflicht zunächst die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden (zur Berechnungsweise Sozialberater fragen!). Der Minijob-Grenzwert für abhängig Beschäftigte ist sinngemäß übertragbar. Wer einer geringfügigen Beschäftigung und parallel einer geringfügigen Honorartätigkeit nachgeht, darf sich freuen, dass die jeweiligen Bereiche nicht zusammengezählt werden (Beleg: zweiter Absatz auf S. 28 (2. Absatz) der Geringfügigkeitsrichtlinie! [LINK](#))

**HEIKO GROEN**

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter  
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)  
E-Mail: [sozialberatung@sw-ol.de](mailto:sozialberatung@sw-ol.de)  
Telefon: 0441/798-2706 [www.studierendenwerk-oldenburg.de](http://www.studierendenwerk-oldenburg.de)

### *Selbständige Lehr- und Erziehungsarbeit*

Eine Reihe von Berufsgruppen unterliegen auch dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie ihre Arbeit selbstständig organisieren.

In den meisten Fällen ist dies für Studierende uninteressant, allerdings gibt es viele, die auf Honorarbasis Seminare und Lehrveranstaltungen abhalten oder Nachhilfe geben. Diese Selbstständigen sollen eigenständig den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufbringen, also nicht nur den Arbeitnehmeranteil, wie bei einer abhängigen Beschäftigung, sondern die vollen 18,6% (Stand: 2024). Es gibt eine Hauptverwaltung für Bremen/Oldenburg (Deutsche Rentenversicherung) in der Huntestraße 11 in Oldenburg, bei der du dich anmelden kannst.

### *"Arbeitnehmerähnliche Selbstständige"*

Außerdem wurde im Zuge der "Scheinselbstständigkeitsdebatte" in [§ 2 SGB VI](#) als Nr. 9 der Status des "Arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen" eingefügt. Wer

- keine eigenen (versicherungspflichtigen) ArbeitnehmerInnen beschäftigt und
- überwiegend nur für einen Auftraggeber tätig ist,

muss eigenständig an die Rentenversicherung herantreten, um 18,6% des Gewinns abzuführen. Dies ist berufsgruppenunabhängig! Folglich muss die Devise lauten: Wenn schon

selbständig, dann auch bei mehreren Auftraggebern. Wer allerdings gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig wird, kann sich als Berufsanfänger\*in für drei Jahre befreien lassen.

### *Nachzahlungen bei versäumter Meldung!*

Die Rentenversicherung ist zuständig für die Buchprüfung bei Personalabteilungen, sofern es die Sozialversicherung betrifft. Wird bei einer solchen Prüfung festgestellt, dass ein/e Honorarmitarbeiter\*in sich nicht selber beim Rentenversicherungsträger gemeldet hat und die Einkünfte liegen eindeutig über geringfügigem Niveau, so kann ein Rentenbescheid für die Vergangenheit erlassen werden. In der Regel wird dann das Einkommen an der Bezugsgröße orientiert (2905 € monatlich, Westdeutschland, Stand: 2024). Studierende arbeiten aber meist nur nebenberuflich und verdienen viel weniger. Ist ein solcher Standardbescheid ergangen, müsste gegen die Bemessung fristgerecht Widerspruch erhoben werden, um dann eine einkommensgerechte Beitragsbemessung zu beantragen. Wer die Widerspruchsfrist versäumt, hätte bei einer ohnehin unangenehmen Nachzahlung dann auch noch unnötig hohe Beträge zu zahlen.

### 3. Kranken- und Arbeitslosenversicherung?

Wer auf Honorarbasis selbstständig arbeitet, kann nicht im Status einer/s ArbeitnehmerIn arbeitslosen- und krankenversichert werden, weil sie/er nicht abhängig beschäftigt ist. Trotzdem gilt es zu anderen Krankenversicherungsformen einige wichtige Anmerkungen zu machen.

#### *Gesetzliche Familienversicherung*

Wer gesetzlich versicherte Eltern hat, kann in der Regel bis zum 25. Geburtstag kostenfrei bei den Eltern mitversichert werden. Allerdings gibt es eine Einkommensgrenze für die Kinder. LINK

#### *Studentische Pflichtversicherung*

Studierende, die in der "Krankenversicherung der Studenten" pflichtversichert sind, dürfen nur nebenberuflich selbstständig arbeiten. 20 Wochenstunden Arbeitsbelastung sollten nicht überschritten werden, weil ansonsten in der Regel der günstige Studierendentarif verfällt. Auch unter 20 Wochenstunden wird die studentische Versicherung obsolet, falls mehr als 3/4 der Bezugsgröße erwirtschaftet wird (2546,25 €, Stand: 2023, in der Praxis kaum zu erreichen).

(Fundstelle: "Grundsätzliche Hinweise zur hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit" vom 20.3.2019, Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, dort Seite 15)

Bestimmte Berufsgruppen können sich auch der [Künstlersozialkasse](#) anschließen.

#### *Freiwillige Krankenversicherung*

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert ist, muss bedenken, dass diese Versicherungsform einkommensabhängig organisiert ist. Der Beitrag steigt ab einer Mindesthöhe von 1178,33 € Brutto mit dem Einkommen an (Stand 2024).

Bei hauptberuflich Selbstständigen ist der Mindestbeitrag zudem wesentlich höher angesetzt. Bitte informieren Sie sich in diesem Fall direkt bei ihrer Krankenkasse!

### 4. Einkommenssteuer (Stand: 2023)

Es ist Sache der/des Selbstständigen, die Gewinne aus der Tätigkeit zu versteuern. Der Auftraggeber hat hiermit nichts zu tun. Die Aufnahme einer Tätigkeit soll den Finanzämtern eigenverantwortlich gemeldet werden.

Da Studierende des öfteren auch für die Universität oder andere Auftraggebende auf Honorarbasis tätig sind, sei angemerkt, dass durch die Steuerprüfung der Finanzämter bei den Auftraggebenden irgendwann bekannt wird, wer Honorare bezogen hat. Die Steuererklärung soll bis Ende Juli des Folgejahres vorliegen und enthält jegliches steuerpflichtige Einkommen. Sie wird bei Selbstständigen inzwischen nur noch in elektronischer Form angenommen (siehe [ELSTER!](#)).

Wenn die Bruttoeinnahmen das steuerliche Existenzminimum von 10.908 € (gültig in 2023) für Alleinstehende überschreiten, empfiehlt es sich, die Steuererklärung bei Unklarheiten und gerade bei komplizierteren Betriebskostenrechnungen mit einem Steuerprogramm durchzuführen. Im Folgenden wird schließlich nur das Grundschema verdeutlicht.

*Abzug von Ausgaben, die zur Erzielung der Einnahmen notwendig waren*

Steuerlich interessant ist nur der Gewinn, d.h., der Betrag, der sich nach Abzug aller Betriebskosten ergibt. Also heißt es Quittungen sammeln! Im Prinzip sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erwirtschaftung der Einnahmen stehen, absetzbar. Kompliziert wird es erst bei längerfristigen Abschreibungen oder bei Unklarheiten bzgl. der Zweckverwendung. Ist z.B. ein Arbeitszimmer überwiegend für die berufliche Verwendung vorgesehen oder privater Wohnraum? Wie lange muss ein Computer abgeschrieben werden?

*Studienkosten, Versicherungen, außergewöhnliche Belastungen, ...*

Alle Kosten, die durch das Studium in einer **Erstausbildung** entstehen (Immatrikulationsgebühr, Bücher,...), sind sogenannte Sonderausgaben und als solche steuerlich absetzbar (bis maximal 6000 €, [§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#)). Auch die Aufwendungen für soziale Sicherung (z.B. Krankenversicherung) oder Spenden fallen unter die Rubrik Sonderausgaben,

werden aber außerhalb der 6000 € - Grenze gesondert nach eigenen Regeln erfasst.

Schließlich wären noch die außergewöhnlichen Belastungen zu erwähnen. Wer z.B. viel Geld für Gesundheitsversorgung oder bei Behinderung für Hilfsmittel verausgabt, sollte dies entsprechend angeben.

*Grundfreibetrag*

Überschreiten die Einnahmen nach Abzug aller vorgenannten Kosten den steuerlichen Grundfreibetrag von 10.908 € (gültig in 2023), so unterliegt nur dieser Überschuss der Besteuerung. Wer folglich ohnehin nicht mehr als diesen Betrag einnimmt (incl. aller anderen Einnahmen z.B. aus Werkstudentenjobs), wird sich die aufwendige Kostendarstellung sparen können.

5. Umsatzsteuer

Unternehmer\*innen müssen eigentlich monatliche Umsatzsteuermeldungen über ein Online-Tool (Elster) vornehmen. Weil Studierende in der Regel nur nebenberuflich selbstständig arbeiten, werden sie meist so wenig einnehmen, dass sie als "Kleinunternehmer" von der Umsatzsteuer befreit sind ([§ 19 UStG](#)).

*Rechnungen richtig stellen!*

Ein "Nebeneffekt" des Umsatzsteuerrechts sind staatliche Vorschriften zur korrekten Rechnungslegung. Für Studierende wird es reichen, die verlinkte [Beispielrechnung](#) als Vorbild zu nehmen und im Falle von

"Kleinunternehmertum" zu modifizieren: Die "USt-IdNr." kann durch die normale Steuer-ID ersetzt werden, die Tabellenzeilen für die Zuordnung der Rechnungsbeträge zu Umsatzsteuersätzen und zur konkreten Steuermenge können entfallen, weil keine Umsatzsteuer erhoben und damit auch nicht berechnet wird. Stattdessen muss unterhalb der Tabelle ein Satz zur Steuerbefreiung eingefügt werden, zum Beispiel: "Ich bin Kleinunternehmer\*in nach § 19 UStG, weshalb Umsatzsteuer nicht aufgeschlagen wird." Die Rechnungsnummer muss so gewählt werden, dass keine Verwechslung möglich ist. Das Kalenderjahr einzubauen, erscheint sinnvoll, zum Beispiel: "laufende Nummer/2024".